



Information SEMESTRIERTE OBERSTUFE [SOST]

Die SOST ist ein Konzept ab der 10. Schulstufe (6. Klasse), das Stärken und Schwächen unserer Schüler*innen durch organisatorische und pädagogische Maßnahmen – besonders unter dem Aspekt, **positiven Schulerfolg** zu erzielen, – berücksichtigt.

Wichtigste Merkmale der SOST

- ☞ Unterteilung eines Schuljahres in **Winter-** [WS] **und Sommersemester** [SS]
- ☞ Am Ende jedes Semesters erhalten Schüler*innen ein **Semesterzeugnis**.
- ☞ **Aufsteigen** in nächsthöhere Schulstufe **unter Umständen mit einem Nicht genügend** [NGD] oder **einer Nichtbeurteilung** [NB] möglich
- ☞ **Aufsteigen** in die nächsthöhere Schulstufe **mit zwei NGD oder zwei NB einmalig** mit Konferenzbeschluss **möglich**
- ☞ **Mehr als zwei NGD oder zwei NB** führen **jedenfalls** zur **Wiederholung** der Schulstufe
- ☞ **NGD bzw. NB aus SS** müssen **an den ersten beiden Schultagen im darauffolgenden Schuljahr jeweils durch eine Semesterprüfung kompensiert** werden, NGD bzw. NB aus WS können auch schon im darauffolgenden SS kompensiert werden. Jede Semesterprüfung kann **innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt** werden.

Daraus ergeben sich folgende Zeiträume für Semesterprüfungen (SP) und deren einmalige Wiederholung (SPW):

10WS (6. KI) Wintersemester		10SS (6. KI) Sommersemester			11WS (7. Klasse)		
Beispiel	Semesterzeugnis				Semesterzeugnis	1. und 2. Schultag	4 Wochen später
1.1	NGD im WS	SP		SPW			
1.2		SP				SPW	
1.3		SP					SPW
2	positiv				NGD im SS	SP	SPW

- ☞ Grundlage für den Stoff von Semesterprüfungen sind die jeweils im **Beiblatt** zum Semesterzeugnis angeführten Lerninhalte (wesentliche Bereiche), die quasi die Defizite darstellen.
- ☞ **Positive Beurteilungen im Semesterzeugnis, die wenigstens Befriedigend lauten, bleiben im Wiederholungsjahr erhalten**, können aber verbessert werden.

Leistungsbeurteilung(sverordnung) [LBVO] **!! DIE LBVO GILT FÜR 5. – 8. KLASSEN !!**
(**NICHT-NOST- , SOST- und NOST-KLASSEN**)

Die LBVO regelt die Möglichkeiten der **Feststellung von Leistungen** (Schularbeit, Test, Diktat, (mündliche) Prüfungen, Mitarbeit, Stundenwiederholungen etc.) und deren **Beurteilung in Form von Noten** und definiert diese. Besondere Bedeutung haben die Definitionen der Beurteilungen „Genügend“ bzw. „Nicht genügend“, die folgendermaßen lauten:

LBVO §14 Abs. (5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten **Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

LBVO §14 Abs. (6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

Die in o.g. Definition angesprochenen „wesentlichen Bereiche“ beziehen sich auf den jeweiligen Lehrplaninhalt einer Schulstufe bzw. eines Semesters und werden an der Schule festgelegt. Die wesentlichen Bereiche können verschiedene Teilbereiche umfassen und jeder dieser wesentlichen Bereiche muss für sich alleine positiv beurteilt sein, d.h. **besonders gute Leistungen in einem wesentlichen Bereich können Defizite in einem anderen wesentlichen Bereich nicht kompensieren.**

Den Erfüllungsgrad eines wesentlichen Bereiches stellt die jeweils unterrichtende Lehrperson fest.

Am Beginn eines Semesters werden den Schülerinnen und Schülern sowohl die wesentlichen Bereiche als auch die Zusammensetzung einer Note bekanntgegeben und.

Abbildung 1 **Positive Beurteilung im Semesterzeugnis**, weil alle drei wesentlichen Bereiche überwiegend erfüllt sind, obwohl im wesentlichen Bereich 1 nicht alle Leistungen positiv beurteilt wurden.

Die in den Teilbereichen i., ii. und insbesondere iv. erbrachten Leistungen im wesentlichen Bereich 1 können die Defizite aus dem Teilbereich iii. ausgleichen.

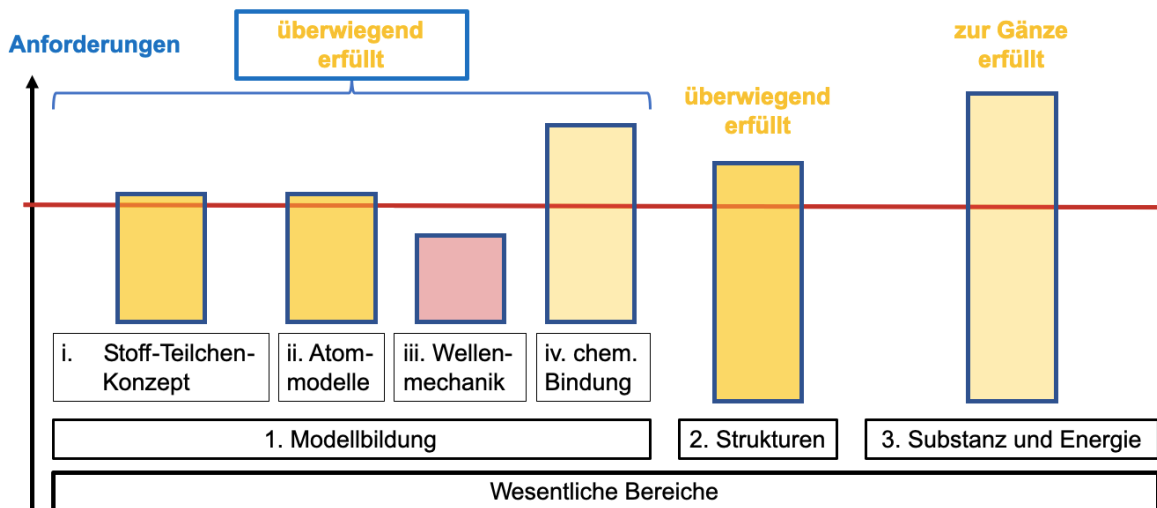
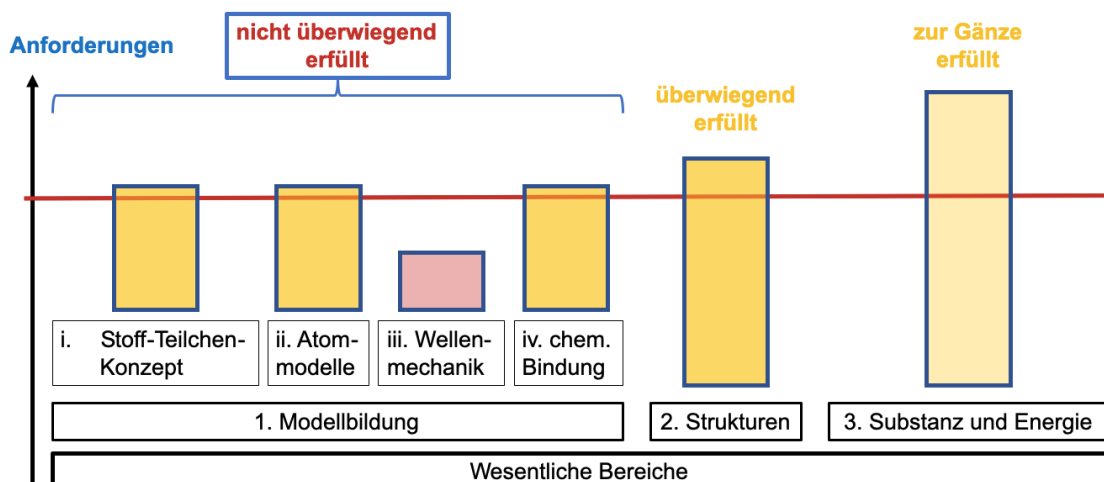


Abbildung 2 **Negative Beurteilung im Semesterzeugnis**, weil nur zwei der drei wesentlichen Bereiche überwiegend erfüllt sind.

Im wesentlichen Bereich 1 können die erbrachten Leistungen aus den Teilbereichen i., ii. und iv. die Defizite im Teilbereich iii. nicht ausgleichen.





Im zugehörigen Beiblatt, das Schüler*innen erhalten, deren Semesterzeugnis negative Beurteilungen aufweist, würde in o.g. Beispiel der gesamte wesentliche Bereich 1 schriftlich angeführt sein und nur dieser würde Gegenstand der Semesterprüfung sein.

Eine Semesterprüfung kann **schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich** durchgeführt werden; die Form der Prüfung entscheidet die prüfende Lehrperson.

- ☞ Positiv beurteilte wesentliche Bereiche bleiben erhalten und sind nicht Prüfungsstoff für die Semesterprüfung.
- ☞ **Negativ beurteilte wesentliche Bereiche sind zur Gänze zu wiederholen**, d.h. auch bereits positiv beurteilte Teilbereiche eines wesentlichen Bereiches sind Prüfungsstoff für Semesterprüfungen.
- ☞ Sobald der positive Abschluss eines Semesters gefährdet scheint oder ein Leistungsabfall festgestellt wird, werden betroffene Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte zu einem Beratungsgespräch (**Leistungsabfall, Frühwarnung**) eingeladen um (Förder)maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten zu besprechen.
- ☞ Treten während eines Schuljahres Lernschwierigkeiten auf, so können betroffene Schüler*innen das Angebot einer **Individuellen Lernbegleitung** nutzen. Speziell ausgebildete Lehrer*innen unterstützen und begleiten Schüler*innen im Prozess der Bewältigung der schulischen Herausforderungen. Die Individuelle Lernbegleitung ist **keine Nachhilfe** bzw. umfasst **keine gegenstandsbezogenen Fördermaßnahmen**.
- ☞ Schüler*innen, die eine Schulstufe wiederholen müssen, können im Wiederholungsjahr die **Befreiung vom Unterrichtsbesuch in Gegenständen, die wenigstens mit Befriedigend beurteilt wurden, beantragen**.
Die dadurch freigewordene Zeit muss zur Beschäftigung mit schulischen Angeboten genutzt werden, z.B.
 - Unterrichtsbesuch in anderen Klassen zur Beseitigung von Defiziten, die zu negativen Beurteilungen geführt haben
 - Arbeit an der Vorwissenschaftlichen Arbeit
- Gegenstände, in denen Schularbeiten vorgesehen sind und deren Lehrpläne in den einzelnen Schulstufen aufbauend gestaltet sind, und der Gegenstand Bewegung und Sport sind unabhängig von der Beurteilung im Vorjahr von einer Befreiung ausgenommen.
- Im Wiederholungsjahr besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Schulbesuch.
- Im Wiederholungsjahr können aber auch Gegenstände aus der nächsthöheren Schulstufe besucht werden und in Form **vorgezogener Semesterprüfungen** vorzeitig abgeschlossen werden.